

STADT VALLENDAR

Geschäftszeichen	Datum	
TB 1.1 Personal und Steuerung Peters, Mark	04.11.2024	
		öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Status	TOP	Abst.Ergebnis
Stadtrat	19.11.2024	öffentlich		

Spendenannahme gemäß § 94 Absatz 3 GemO

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat stimmt der Annahme einer Sachspende in Form von Dekorationsgegenständen im Wert von ca. 600,00 € (damaliger Kaufpreis) gem. § 94 Abs. 3 Satz 5 für die Kindertagesstätte „Haus für Kinder Vallendar“ zu.

Problembeschreibung / Begründung:

Es sollen Dekorationsgegenstände im Wert von ca. 600,00 € (damaliger Kaufpreis) für die Kindertagesstätte „Haus für Kinder Vallendar“ gespendet werden.

Der Zuwendungsgeber wird mit anliegender nichtöffentlicher Ergänzung zur Beschlussvorlage bekannt gegeben.

Die Annahme der Spende erfolgt gemäß den Vorgaben des § 94 Abs. 3 GemO.

§ 94 Abs. 3 hat folgenden Wortlaut:

„(3) ¹Die Gemeinde darf zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 2 Abs. 1 Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln, die sich an der Erfüllung von Aufgaben nach § 2 Abs. 1 beteiligen. ²Nicht zulässig sind die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebots einer Zuwendung nach Satz 1 in der Eingriffsverwaltung oder wenn ein böser Anschein für eine Beeinflussung bei der Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben zu erwarten ist. ³Bei der Auswahl von Sponsoringpartnern ist die Chancengleichheit konkurrierender Sponsoren zu wahren. ⁴Die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebots einer Zuwendung obliegen ausschließlich dem Bürgermeister sowie den Beigeordneten; ein entsprechendes Angebot ist der Aufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen. ⁵Über die Annahme oder Vermittlung entscheidet der Gemeinderat. ⁶Dem Gemeinderat und der Aufsichtsbehörde sind sämtliche für die Entscheidung maßgeblichen Tatsachen offen zu legen. ⁷Dazu gehört insbesondere ein anderweitiges Beziehungsverhältnis zwischen der Gemeinde und dem Geber. ⁸Die für die Entscheidung maßgeblichen Tatsachen im Sinne des Satzes 6 sind in geeigneter Weise zu dokumentieren und vorzuhalten.“

Die eingegangene Spende steht in keinem unmittelbaren Zusammenhang zu Entscheidungen, die in Angelegenheiten des Zuwendungsgebers zu treffen sind.

Durch die Spende ist kein böser Anschein für die Beeinflussung bei der Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben der Stadt Vallendar zu erwarten.

Im vorliegenden Fall kann die Geldspende somit angenommen werden.

Die Spendenannahme wird gegenüber der Aufsichtsbehörde gemäß § 94 Abs. 3 Satz 4 2. Halbsatz GemO angezeigt.

Adolf T. Schneider
Bürgermeister der VG Vallendar